

**Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln
vom 22. April 2002**

*in der Fassung der Satzung zur Änderung und Verlängerung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln
vom 19. Juni 2009*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.04.2002 aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 3. Juli 2001 (GV NRW S. 262), der §§ 4, 5, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW S. 610), der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023), des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel-Bedarfgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10. Januar 2006 (GV NRW S. 42), der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730), der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699/723), der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1985- 85/73/EWG- in der Fassung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1996- 96/43/EG – (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 162/1 vom 01.07.1996), der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29.06.2000 – 2000/418/EG – (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 158/76 vom 30.06.2000), der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (Amtsblatt der Europäischen Union L 191/1 vom 28.05.2004)- sämtliche Bestimmungen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme des Schlachthofes der Stadt Köln werden die im anliegenden Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag in Anspruch nehmen lässt.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme. Die Gebühren sind sofort fällig.
- (2) Die fälligen Gebühren werden den Benutzern der Fleischversorgung Köln GmbH durch Rechnung mitgeteilt und sind an diese zu zahlen. Erkennt der Gebührenpflichtige die Rechnung nicht an, setzt die Stadt die Gebühren fest.

§ 4

Auskunftspflicht und Einsichtnahme

Die Gebührenpflichtigen haben der Fleischversorgung Köln GmbH für die Stadt Köln zur ordnungsgemäßen Gebührenerhebung richtige und vollständige Angaben zu machen, sowie Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Belege zu gestatten.

§ 5

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Werden Betriebseinrichtungen nur teilweise benutzt, wird dadurch kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung von Gebühren begründet.
- (2) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- (3) Durch Zahlung von Gebühren entsteht keine Verwahrungspflicht seitens der Stadt Köln oder der Fleischversorgung Köln GmbH für eingebrachte Tiere oder Sachen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet anderer Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2, Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes, wer gegenüber der Stadt Köln vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in § 4 bestimmte Pflicht zur Auskunft und Gestattung der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Belege verstößt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln

1	Allgemeine Gebühren		
11	Ausweise und Genehmigungen		
111	Ausstellen eines Ausweises für die in den Schlacht- und Viehhofanlagen ständig beschäftigten Personen		2,56 €
112	Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes, das mit dem Schlacht- und Viehhof nicht unmittelbar zusammenhängt, sofern es mit den hygienischen Belangen zu vereinbaren ist,		
1121	je Person für den Monat		51,13 €
1122	je Person für den Tag		5,11 €
12	Benutzung schlacht- und viehhofeigener Transportmittel		
121	Elektrofahrzeuge und Traktor je angefangene Stunde		7,67 €
122	Abschleppen von Fahrzeugen, die den Betriebsablauf stören		15,34 €
13	Benutzung von schlacht- und viehhofeigenen Strassen und Wegen		
131	LKW bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht je Einfahrt		7,50 €
132	LKW über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht je Einfahrt		10,00 €
2	Schlachthof		
21	Einbringungsgebühren		
211	Einbringungsgebühr für die dem Schlachthof unmittelbar zugeführten Tiere einschließlich Stallgebühr		
2111	Großvieh oder Einhufer	je Stück	3,27 €
2112	Kälber	je Stück	1,18 €
2113	Schweine	je Stück	0,59 €

2114	Schafe	je Stück	0,59 €
212	Futtermittel und Streu, Gestehungskosten zuzüglich 33 1/3% zum Tagespreis lt. Aushang.		
22	Einheitsgebühren für Schlachtungen		
221	für alle Benutzer, die nicht Gesellschafter der Fleischversorgung Köln GmbH sind (Schlachthof-, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)		
2211	Großvieh	je Stück	18,83 €
2212	Einhufer	je Stück	15,41 €
2213	Kälber	je Stück	11,59 €
2214	Schweine	je Stück	7,35 €
2215	Schafe	je Stück	3,58 €
222	für die Benutzung durch Großmetzger, die Gesellschafter der Fleischversorgung Köln GmbH sind (Schlachthof-, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)		
2221	Großvieh	je Stück	18,16 €
2222	Einhufer	je Stück	14,75 €
2223	Kälber	je Stück	11,59 €
2224	Schweine	je Stück	6,87 €
2225	Schafe	je Stück	3,58 €
2226	Bei Schlachtungen außerhalb der Betriebszeit beträgt der Zuschlag auf die Einheitsgebühren 100%		
223	Die Einheitsgebühren der Ziffern 221 und 222 erhöhen sich um die Gebühren gemäß der Tarifstelle 23.8.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW (SGV NW 2011) in der zum Zeitpunkt der Schlachtung jeweils gültigen Fassung.		
23	Untersuchungsgebühren		
231	Die Untersuchungsgebühren (Fleischuntersuchungs- und Trichinenuntersuchungsgebühren) in Höhe von		
2311	je Rind		8,27€

2312	je Jungrind	6,97 €
2313	je Einhufer	9,29 €

2314	mit Einführung der Verdauungsmethode je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	2,86 €
2315	je Schwein mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr	2,86 €
2316	je Schaf mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	1,95 €
2317	je Schaf mit einem Schlachtgewicht von 12 kg bis 18 kg	1,95 €
2318	je Schaf mit einem Schlachtgewicht von mehr als 18 kg	1,95 €

sind in den Gebühren nach Ziffer 22
enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungs-
gebühren weichen von den in der
Richtlinie 85/73/EWG des Rates der
Europäischen Gemeinschaften vom
29. Januar 1985 - in der Fassung der
Richtlinie 96/43/EG des Rates der
Europäischen Union vom
26. Juni 1996 - vorgesehenen.
Pauschalbeträgen ab

232	Die Untersuchungsgebühren der Ziffer 231 erhöhen sich um die Gebühren gemäß der Tarif-stelle 23.8.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung NW (SGV NW 2011) in der zum Zeitpunkt der Schlachtung jeweils gültigen Fassung.	
24	Trichinenuntersuchung für andere Trichinenträger	je Stück
25	Bakteriologische Fleischuntersuchung	12,58 €

Bakteriologische Untersuchungen bei im
Schlachthof geschlachteten Tieren sind in
den Einheitsgebühren nach Ziffer 22 und
in den Untersuchungsgebühren nach Ziffer
23 enthalten.

26	Kühlhausbenutzung		
261	Die Kühlhausgebühr ist bei Schlachtungen im Schlachthof in der Einheitsgebühr nach Ziffer 22 enthalten, jedoch nur für 24 Stunden.		
2611	Kühlhausgebühr bei Schlachtungen im Schlachthof und einer Lagerzeit von mehr als 24 Stunden		
	Für jede angefangene 24 Stunden je ¼ Großvieh, 1 Schwein, 1 Kalb oder Schaf oder ein Karren Kleinfleisch		1,02 €
262	Gefrieranlage (Einfrieren finniger Tiere)		
2621	Rinder bis 200 kg	je Stück	20,45 €
2622	Rinder über 200 kg	je Stück	25,56 €
263	Betreten der Kühlräume außerhalb der Öffnungszeiten, jedoch innerhalb der Betriebszeit		5,11 €
27	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch und/oder Überwachung von spezifiziertem Risikomaterial		
	je angefangene ¼ Stunde		12,44 €
28	BSE - Untersuchung		
281	Gebühr für die Probenahme und den Versand der Probe an das für die Stadt Köln zugelassene Untersuchungsinstitut		
		je Probe	11,09 €
	Diese Gebühr erhöht sich um die Untersuchungsgebühr gemäß der Tarifstelle 23.9.4.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW (SGV NW 2011) in der zum Zeitpunkt der Untersuchung jeweils gültigen Fassung.		
282	Die Gebühr für die Freigabe der beschlagnahmten Tierkörper und Tierkörper-		

teile (nach Eingang der BSE – Untersuchungsergebnisse) außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten beträgt

2821	bei Freigaben von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr und Samstags pauschal für Einsätze bis maximal 2 Stunden	59,11 €
2822	je weitere angefangene Stunde sofern außer der Freigabe noch anderweitige Amtshandlungen vorgenommen werden,	29,56 €
2823	je angefangene Stunde	29,56 €
3	Sonstige Abgaben	
31	Umsatzsteuer Die nach diesem Gebührentarif zu zahlenden Beträge erhöhen sich, soweit die zugrundeliegenden Leistungen oder Lieferungen der Umsatzsteuer unterliegen, um den Betrag, der für diese Leistungen oder Lieferungen nach dem Umsatzsteuergesetz in dessen jeweils geltender Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.	

- 32 Aufrechnung und Geltendmachung eines
Zurückhaltungsrechtes sind ausgeschlossen.
Die Untersuchungsgebühren der Ziffern 23, 24
und 25 sind von der Fleischversorgung Köln
GmbH nach dem Öffentlichkeitsvertrag vom
24.12.1972 der Stadt Köln zu erstatten.
- 33 Abstellen von PKW + LKW + Hänger auf den
zugewiesenen Parkflächen für Gesellschafter
der Fleischversorgung Köln GmbH
- je
Fahrzeug/Monat 10,23 €
- 34 Gebühren für das Abfahren von Konfiskaten,
die von außerhalb zugeführt werden, je kg 0,15 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 22.04.2002

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2002, S. 178, 2009, S. 454 -